

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert §§ 37, 55 und 59 (Art. 2 Ges. v. 19.06.2023, GVOBl. S. 286)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 11.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Aufnahme eines in der Einrichtung zu fördernden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine Anmeldung über das Onlineportal (Kita-Datenbank) ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort in einer Gruppe nach Maßgabe des KiTaG gefördert zu werden. Die Anmeldung muss mindestens die in § 3 Abs. 3 KiTaG bezeichneten persönlichen Daten enthalten.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Für schulpflichtige Kinder (Stichtag 30.06. eines Jahres) endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit dem Schuleintritt, ohne dass es einer Abmeldung nach Absatz 2 bedarf. Für zurückgestellte Kinder ist eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses um ein weiteres Kindergartenjahr bis zum 30.04. von den Personensorgeberechtigten beim Amt Itzstedt zu beantragen. Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Personensorgeberechtigten eingeschult werden sollen, sind unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens bis zum 30.06. abzumelden.

Artikel 4

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde als Beitragsgläubigerin erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung. Gegenstand der Beitragspflicht ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Endet das Benutzungsverhältnis aufgrund des Schuleintritts innerhalb eines Monats, erfolgt eine anteilige Berechnung der Beiträge. Wird das Betreuungsangebot in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, werden die Elternbeiträge für die eingeschränkten Betreuungszeiten, ggf. anteilig, erstattet.

Artikel 5

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Tangstedt, den 28.03.2024

(L.S.)

gez. Jens Kleinschmidt
Bürgermeister